

Sachbezug für arbeitsplatznahe einfache Unterkunft

Durch Änderung der Sachbezugswerteverordnung werden die Abgrenzungskriterien klar definiert

Nach bisheriger Verwaltungspraxis war bei saisonal beschäftigten Arbeitnehmern, insbesondere im Fremdenverkehr, für die kostenlose Überlassung einer einfachen arbeitsplatznahen Unterkunft durch den Arbeitgeber kein steuerlicher Sachbezug anzusetzen. In der Vergangenheit führte die unterschiedliche Auffassung, bis wann eine Unterkunft noch als einfach gilt, oft zu uneinheitlichen Ergebnissen bei GPLA-Prüfungen, zu großer Rechtsunsicherheit und oftmals zu Lohnsteuer- und SV-Nachzahlungen. Eine Änderung der Sachbezugswerteverordnung soll nun - mit Gültigkeit ab 1.1.2013 - Klarheit schaffen:

- Die Neuregelung gilt für eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer) die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer verbilligt oder kostenlos zur Verfügung stellt. Die Unterkunft muss auf die Nutzung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ausgerichtet sein. Das ist der Fall, wenn die Nähe der Unterkunft zum Arbeitsplatz im besonderen Interesse des Arbeitgebers liegt. Charakteristisch ist dies z.B. im Hotel- und Gastgewerbe, wo Arbeitsleistungen keinem kontinuierlichen Verlauf folgen und die rasche Verfügbarkeit vor Ort erforderlich ist.
- Bei einer Unterkunft bis 30 m² ist kein steuerlicher Sachbezug zum Ansatz zu bringen
- Ist die Unterkunft größer als 30 m² ist jedenfalls ein Sachbezug anzusetzen.
- Bis zu einer Größe von maximal 40 m² darf beim Ansatz des Sachbezugs jedoch ein Abschlag von 35% berücksichtigt werden, vorausgesetzt, die Unterkunft wird vom selben Arbeitgeber für maximal 12 Monate zur Verfügung gestellt.

Die Bestimmungen kommen sowohl bei einer im Eigentum des Arbeitgebers stehenden Wohnung als auch für eine vom Arbeitgeber angemietete Wohnung zur Anwendung

Stand: Oktober 2012

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
T: +43-(0)590900-3540
F: +43-(0)590900-3178
E-Mail: ubit@wko.at
<http://www.ubit.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
